



Arbeitsmarktservice
Österreich

Bundesrichtlinie für die Rückforderung und Einbringung von Übergenüssen im Zusammenhang mit Individualbeihilfen nach dem AMSG

Gültig ab:	01. Jänner 2002
Erstellt von:	BGS/ALV/Horst Friedrich
GZ:	BGS/ALV/123/2001
Numerierung:	ALV/03-2002
Dokumentation:	Beihilfenübergüsse

Damit außer Kraft: Richtlinie für die Rückforderung und Einbringung von Übergenüssen im Zusammenhang mit Individualbeihilfen nach dem AMSG

(Wiederverlautbarung – Aktualisierung der zu verwendenden EDV-Online-Formulare)

.....
Dr. Herbert Buchinger e. h.
Vorstandsvorsitzender

.....
Mag. Herbert Böhm e. h.
Vorstandsmitglied

Datum der Unterzeichnung: 14.12.2001

WARNHINWEIS: Diese Richtlinie gibt die Rechtsmeinung des AMS wieder und stimmt daher möglicherweise nicht mit der Rechtsmeinung der Arbeitsloseninitiativen, der AK oder des Verwaltungsgerichtshofs überein!



Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
2	REGELUNGSGEGENSTAND	3
3	REGELUNGSZIEL	3
4	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	3
5	ADRESSATEN	3
6	NORMEN	4
6.1	GELTENDMACHUNG VON FORDERUNGEN	4
6.1.1	<i>Rückforderung / Aufrechnung von Beihilfenübergewüssen bei laufendem Leistungs- bzw. Beihilfenbezug</i>	4
6.1.2	<i>Rückforderung von Beihilfen ohne laufenden Leistungs- bzw. Beihilfenbezug</i>	5
6.1.3	<i>Wegfall des Rückforderungstatbestandes</i>	5
6.2	GEWÄHRUNG VON RATEN	5
6.2.1	<i>Terminverlustklausel bei Ratenbewilligungen</i>	6
6.3	GEWÄHRUNG EINER STUNDUNG	6
6.4	MAHNLAUF	6
6.4.1	<i>erste Mahnung</i>	7
6.4.2	<i>zweite Mahnung</i>	7
6.5	EINLEITUNG DER ZWANGSWEISEN EINBRINGUNG	7
7	INKRAFTTRETEN/AUSSERKRAFTTRETEN	7
8	BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG	8
9	ERLÄUTERUNGEN	8
10	ANHANG	8
10.1	LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG (ERFAHRUNGSBERICHT)	8
10.2	FORMULARE	8



1 Einleitung

Bedingt durch die Währungsumstellung (EURO – Einführung) ab 01.01.2002 ist es erforderlich, dass die zu verwendenden Formulare im Zusammenhang mit der Rückforderung und Einbringung von Individualbeihilfen nach den AMSG aktualisiert und angepasst werden.

2 Regelungsgegenstand

Gegenstand dieser Bundesrichtlinie ist der geltende Regelbestand im Zusammenhang mit der Rückforderung von Individualbeihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG). Die Verfahrensrichtlinien regeln die Rückforderung, den Einbehalt (Aufrechnung mit Leistungs- bzw. Beihilfenbezügen) sowie die Eintreibung von zu unrecht bezogenen Leistungen nach dem AMSG.

Die Regelungen dieser Bundesrichtlinie stehen im Einklang mit der Richtlinie für die Behandlung von Rechtsansprüchen (Forderungen) des Bundes und Schadensfälle im Bereich der Bundesverwaltung, die Gewährung von Zahlungerleichterungen, die Aussetzung und Einstellung der Einziehung von Forderungen sowie den Verzicht von Forderungen.

3 Regelungsziel

Ziel dieser Bundesrichtlinie ist die Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Rückforderung und Eintreibung von Übergenüssen im Zusammenhang mit Individualbeihilfen nach dem AMSG, die sowohl in Einklang mit den zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen als auch dem geltenden Regelungsbestand stehen.

4 Gesetzliche Grundlagen

Die zugrundeliegenden Regelungen zum Verfahren zur Rückforderung und Eintreibung von Übergenüssen aus Beihilfen nach dem AMSG finden sich in den §§ 38 AMSG und 25 AIVG sowie in der Richtlinie zur Behandlung von Rechtsansprüchen (Forderungen) des Bundes und Schadensfällen im Bereich der Bundesverwaltung, die Gewährung von Zahlungerleichterungen, die Aussetzung und Einstellung der Einziehung von Forderungen sowie den Verzicht von Forderungen.

5 Adressaten

Adressaten dieser Richtlinie sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsmarktservice, die mit der Anweisung, Rückforderung und Einbringung von Individualbeihilfen befasst sind.

6 Normen

6.1 Geltendmachung von Forderungen

Stellt das Arbeitsmarktservice fest, dass der/die EmpfängerIn den Bezug einer Beihilfe nach dem AMSG vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder durch Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt hat (siehe § 38 Abs 1 AMSG), ist diese/r nachweislich schriftlich über die Verpflichtung zum Rückersatz des Übergenusses in Kenntnis zu setzen.

Inhalt und Art dieses Schreibens sowie die weitere Vorgangsweise sind davon abhängig, ob der/die Betroffene im Bezug einer Leistung nach dem AIVG oder AMSG steht oder bereits aus dem Bezug ausgeschieden ist. Jedenfalls sind dabei der Zeitraum des unrechtmäßigen Bezuges sowie der ziffernmäßig bestimmte Betrag der zu unrecht bezogenen Leistung anzuführen. Ebenso ist jener Tatbestand anzuführen, der das Arbeitsmarktservice zur Rückforderung des zu Unrecht empfangenen Betrages berechtigt.

6.1.1 Rückforderung / Aufrechnung von Beihilfenübergenüssen bei laufendem Leistungs- bzw. Beihilfenbezug

Steht der/die SchuldnerIn im Bezug einer Leistung nach dem AIVG oder AMSG, hat die Geltendmachung der Aufrechnung unverzüglich mittels Formular „Erklärung der Aufrechnung unrechtmäßig bezogener AMSG-Beihilfen bei laufendem Leistungsanspruch“ (DLU-RFmB 01/2002) zu erfolgen. Die Absendung der Aufrechnungserklärung ist zeitgleich mit der Feststellung des Übergenusses vorzunehmen. Der /die KundIn ist darin über die ziffernmäßig bestimmte Höhe der Forderung, den Grund für die Feststellung des Übergenusses und die Gegenverrechnung mit seiner/ihrer derzeitigen Leistung sowie die zugrundeliegenden Bestimmungen zu informieren. Die Zustellung hat nachweislich zu erfolgen.

Als unberechtigt ist eine Leistung dann anzusehen, wenn sie bei vollständiger Kenntnis des Sachverhaltes durch die Stelle, die die Leistung gewährt bzw. angewiesen hat für den zu nennenden Zeitraum nicht bewilligt worden wäre.

Die Aufrechnung darf höchstens im Ausmaß von 50% des aktuellen Anspruches erfolgen.

Bei Einwendungen des/der KundIn gegen die Feststellung des Übergenusses ist das entsprechende Vorbringen unverzüglich zu überprüfen.

Unberührt davon ist für die Aufrechnung eines Übergenusses nach dem AIVG nach wie vor das Vorliegen eines Rückforderungsbescheides erforderlich.

Bei Ausscheiden aus dem Leistungs- bzw. Beihilfenbezug vor Abdeckung des Übergenusses ist zur Eintreibung des noch aushaftenden Beihilfenbetrages entsprechend der Richtlinie für die Behandlung von Rechtsansprüchen (Forderungen) des Bundes und Schadensfälle im Bereich der Bundesverwaltung, die Gewährung von Zahlungserleichterungen, die Aussetzung und Einstellung der Einziehung von Forderungen sowie den Verzicht von Forderungen vorzugehen.



Die Aufrechnungserklärung berechtigt lediglich zum Einbehalt bei Bestehen eines laufenden Leistungsbezuges. Das Verfahren zur Einholung eines Anerkenntnisses wird durch das Vorliegen einer Aufrechnungserklärung nicht berührt.

6.1.2 Rückforderung von Beihilfen ohne laufenden Leistungs- bzw. Beihilfenbezug

Steht der/die SchuldnerIn nicht im Bezug einer Leistung nach dem AIVG oder AMSG, ist er/sie mittels dem angeschlossenen Formular „Rückforderung bei AMSG-Beihilfen - ohne lfd. L-Bezug“ (DLU-RFoB 01/2002), über die Rückforderung des Übergenusses und die erforderliche Anerkenntniserklärung zu informieren.

Dieses Formular enthält neben einer Anerkenntniserklärung auch den Hinweis, dass die Forderung ohne weiteres Verfahren durch Klage geltend gemacht wird, wenn nicht binnen vier Wochen ab Zustellung der entsprechende Betrag überwiesen bzw. schriftlich anerkannt oder dazu Stellung genommen wird.

Darüber hinaus ist diesem Formular ein Erlagschein beizulegen, der den Rückforderungsbetrag und die Sozialversicherungsnummer des/der Verpflichteten zu enthalten hat.

Wird innerhalb der vierwöchigen Frist weder die Forderung anerkannt noch der aushaftende Betrag überwiesen, ist der/die SchuldnerIn mittels beigeschlossenem Formular „Urgenz der Anerkenntniserklärung der AMSG-RF“ (AMSG-Urg 01/2002) unter Setzung einer **einwöchigen** Frist nochmals nachweislich aufzufordern, die Gründe für die Nichtanerkennung bzw Nichtbegleichung der Forderung bekanntzugeben.

Sollte auch diese neuerliche Frist erfolglos - d. h. ohne Einzahlung oder Anerkenntnis - verstreichen, ist die Finanzprokuratur zur Einleitung der erforderlichen Maßnahmen einzuschalten.

6.1.3 Wegfall des Rückforderungstatbestandes

Wird im Zuge des Verfahrens der Wegfall des Rückforderungstatbestandes festgestellt, weil zB für den relevanten Zeitraum der Anspruch auf eine Beihilfe zurecht bestand oder die Rückforderung nicht auf Verschulden des/der BezieherIn zurückzuführen ist, ist **unverzüglich** entweder der Beihilfenbezug wiederherzustellen oder die Forderung ausser Evidenz zu nehmen und der/die KundIn in geeigneter Weise darüber zu informieren.

Bereits eingezahlte oder einbehaltene Beträge sind in diesem Fall binnen Wochenfrist zu refundieren.

6.2 Gewährung von Raten

Unabhängig davon, ob ein laufender Leistungs- bzw Beihilfenbezug vorliegt oder nicht, kann eine Ratenzahlung bewilligt werden, wenn aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Verpflichteten die Hereinbringung der Forderung in einem Betrag nicht möglich ist.



Dabei sind die Betrags- und Zeitraumsgrenzen entsprechend der Richtlinie für die Behandlung von Rechtsansprüchen (Forderungen) des Bundes und Schadensfälle im Bereich der Bundesverwaltung, die Gewährung von Zahlungserleichterungen, die Aussetzung und Einstellung der Einziehung von Forderungen sowie den Verzicht von Forderungen zu beachten.

Darüber hinaus sind Ratenzahlungen nicht zu bewilligen, wenn es sich um Rückforderungen von Übergenüssen in geringer Höhe - somit im Ausmaß von bis zu drei Tagessätzen - handelt.

Über Ansuchen um Herabsetzung einer von der regionalen Geschäftsstelle festgesetzte Ratenhöhe entscheidet die Landesgeschäftsstelle.

6.2.1 Terminverlustklausel bei Ratenbewilligungen

Alle Ratenbewilligungen haben eine Terminverlustklausel zu enthalten, wonach bei Ausbleiben einer Teilzahlung die sofortige Entrichtung der gesamten noch aushaftenden Restschuld verlangt werden kann.

Sofern nicht ein Aussetzungsgrund vorliegt, ist bei Terminverlust nach fruchtloser Verstreichung der nachweislich gesetzten Nachfrist (14 Tage) die Eintreibung der Restschuld zu veranlassen.

6.3 Gewährung einer Stundung

Rückforderungen von Beihilfen nach dem AMMSG können auf Ansuchen des/der Verpflichteten nur gestundet werden, wenn die sofortige Entrichtung des aushaftenden Betrages für den/die SchuldnerIn mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringung des Übergenusses durch eine solche Zahlungserleichterung nicht gefährdet wird.

Für die Bewilligung einer Stundung ist die Landesgeschäftsstelle zuständig.

Stundungszinsen sind dabei nicht auszubedingen.

Stundungsansuchen, die über die im Bundesfinanzgesetz festgelegten Zeiträume hinausgehen, sind dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vorzulegen.

6.4 Mahnlauf

Wurde die Forderung anerkannt, aber nicht (zur Gänze) beglichen, ist nach erfolglosen Versuchen der gesetzten Frist der noch aushaftende Betrag von dem/der Verpflichteten einzumahnen.



6.4.1 erste Mahnung

Wurde innerhalb der vom Arbeitsmarktservice gesetzten Frist die Forderung nicht beglichen, so ist die in Evidenz gehaltene Rückforderung mittels dem beigelegten Formular „Rückforderung bei AMSG-Beihilfen - 1./2. Mahnung“ (DLU-Mahn 01/2002) erstmals einzumahnen und dem/der Verpflichteten eine 14tägige Einzahlungsfrist zu setzen.

Diese 1. Mahnung hat die Daten der der Rückforderung zugrundeliegenden Verpflichtungserklärung, des Anerkennnisses und dergleichen zu enthalten.

Darüber hinaus ist ein Erlagschein anzuschließen, der den noch aushaftenden Betrag und die Sozialversicherungsnummer des/der SchuldnerIn zu enthalten hat.

6.4.2 zweite Mahnung

Spätestens vier Wochen nach erfolglos abgelaufener Frist der 1. Mahnung, ist dem/der Verpflichteten mittels dem beiliegenden Formular „Rückforderung bei AMSG-Beihilfen - 1./2. Mahnung“ (DLU-Mahn 01/2002) eine 2. Mahnung mit Setzung einer neuerlichen Zahlungsfrist von 14 Tagen nachweislich zuzustellen.

Die 2. Mahnung hat ausser den Angaben der 1. Mahnung den Hinweis zu enthalten, dass bei Nichtbegleichung der Forderung diese im Exekutionsweg eingebracht wird.

Auch der 2. Mahnung ist ein Erlagschein beizulegen, der den noch aushaftenden Betrag und die Sozialversicherungsnummer des/der SchuldnerIn zu enthalten hat.

6.5 Einleitung der zwangsweisen Einbringung

Erfolgt innerhalb der in der 2. Mahnung festgelegten Frist keine Einzahlung, ist die Finanzprokurator zur Einleitung der zwangsweisen Einbringung einzuschalten.

Ein nach der Beantragung der Exekution anfallender Leistungs- bzw. Beihilfenbezug ist der Finanzprokurator unverzüglich bekanntzugeben.

7 Inkrafttreten/Ausserkrafttreten

Die gegenständliche Bundesrichtlinie für die Rückforderung und Einbringung von Übergewüssen aus Beihilfen nach dem AMSG tritt mit 01.01.2002 in Kraft.

Damit tritt die Richtlinie für die Rückforderung und Einbringung von Übergewüssen aus Beihilfen nach dem AMSG vom 14.06.1999, ALV/03-1999 außer Kraft.



8 Bestimmungen betreffend laufende Qualitätssicherung

Zur laufenden Qualitätssicherung sind bei Anwendungs- bzw. Abweichungsproblemen Qualitätssicherungs- (Erfahrungs-)berichte an die Abteilung Service Versicherungsleistungen der Bundesgeschäftsstelle zu übermitteln. Diese Qualitätssicherungsberichte werden jeweils bis zum Ende des 1. Quartals auf das Einlangen folgenden Jahres ausgewertet.

9 Erläuterungen

Keine

10 Anhang

10.1 Laufende Qualitätssicherung (Erfahrungsbericht)

10.2 Formulare

- **Anlage 1** „Rückforderung bei AMSG-Beihilfen - mit lfd L-Bezug“
(DLU-RFmB 01/2002)
- **Anlage 2** „Rückforderung bei AMSG-Beihilfen - ohne L-Bezug“
(DLU-RFoB 01/2002)
- **Anlage 3** „Anerkenniserklärung der AMSG-RF“
(Anerkenn 01/2002)
- **Anlage 4** „Urgenz der Anerkenniserklärung der AMSG-RF“
(AMSG-Urg 01/2002)
- **Anlage 5** „Rückforderung bei AMSG-Beihilfen - 1./2. Mahnung“
(DLU-Mahn 01/2002) ➔ 1. Mahnung
- **Anlage 6** „Rückforderung bei AMSG-Beihilfen - 1./2. Mahnung“
(DLU-Mahn 01/2002) ➔ 2. Mahnung



Erfahrungsbericht zur laufenden Qualitätssicherung

Bundesrichtlinie

Anwendungsprobleme:

Zu den einzelnen Punkten, entsprechend der Gliederung der Bundesrichtlinie:

Punkt, Seite:	Änderungsvorschlag (kurze Ausformulierung)	Begründung/Hinweis auf ev. Anhang

Angabe der Person, mit der diese Stellungnahme bei Bedarf besprochen werden kann:

....., Telefonnummer:
.....

Datum

Unterschrift